

82C - MITVERSICHERUNG DES BAUHANDWERKERRISIKOS

Zu Art.2 Pkt.2 lit. i)

- der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherren-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW 1/95)

bzw.

- der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauunternehmerrisikos (BW 2/95)

wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die gesamten Bauleistungen und Arbeiten der Bauhandwerker einschließlich aller notwendigen Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe erstreckt.